

**Prüfungsordnung
für Einschreibungen ab 01. April 2017
in den weiterbildenden Masterstudiengang
„Interdisziplinäres Fernstudium Umweltwissenschaften (infernum)“
an der FernUniversität in Hagen
vom 02. November 2015
(Komplettfassung)**

Der weiterbildende Masterstudiengang „Interdisziplinäres Fernstudium Umweltwissenschaften“ (nachfolgend infernum genannt) wird in Kooperation zwischen der FernUniversität in Hagen (nachfolgend FernUniversität genannt) und dem Fraunhofer-Institut für Umwelt-, Sicherheits- und Energietechnik UMSICHT, Oberhausen (nachfolgend Fraunhofer UMSICHT genannt) angeboten.

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 62 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547) hat die FernUniversität in Hagen die folgende Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Interdisziplinäres Fernstudium Umweltwissenschaften“ für die Einschreibung ab Sommersemester 2017 erlassen:

Inhaltsverzeichnis

Teil I Ziele, Abschluss, Zugangsvoraussetzungen, Bewerbung und Gebühren, Dauer und Umfang

- § 1 Ziele des Studiums
- § 2 Abschluss
- § 3 Zugangsvoraussetzungen, Bewerbung und Gebühren
- § 4 Dauer und Umfang des Studiums

Teil II Aufbau des Studiums und Umfang der Studien- und Prüfungsleistungen

- § 5 Aufbau des Studiums und Studienbereiche
- § 6 Umfang der Studien- und Prüfungsleistungen

Teil III Prüfungsleistungen, Zertifikate und Zeugnis

- § 7 Arten der Prüfungsleistungen
- § 8 Prüferinnen und Prüfer
- § 9 Wiederholen von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 10 Zertifikat, Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

Teil IV Bewertung, Täuschung, Anrechnung

- § 11 Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Ordnungsverstoß
- § 13 Täuschung, Plagiat
- § 14 Ungültigkeit einer Studien- oder Prüfungsleistung
- § 15 Einsicht in Prüfungsakten
- § 16 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Lissabon-Konvention
- § 17 Nachteilsausgleich

Teil V Organe

- § 18 Wissenschaftliche Leitung und Geschäftsstellen
- § 19 Studiengangskommission
- § 20 Prüfungsausschuss

Teil VI Schlussbestimmungen

- § 21 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anhang

Studienplan Interdisziplinäres Fernstudium Umweltwissenschaften (infernum) für Einschreibungen ab 01.04.2017

Teil I Ziele, Abschluss, Zugangsvoraussetzungen, Bewerbung und Gebühren, Dauer und Umfang

§ 1 Ziele des Studiums

infernum ist auf eine komplementäre und interdisziplinäre Qualifikation der Studierenden ausgerichtet und legt die Wissensbasis für die Integration ökologischer, ökonomischer und sozialer Aspekte von Nachhaltigkeit. Die Studierenden erwerben ein breites Grundlagen- und Methodenwissen der beteiligten natur-, ingenieur-, rechts-, sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Disziplinen. Sie verfügen hierdurch über eine umfassende Begriffs- und Verständnisbasis, die für die Kommunikationsfähigkeit und das Arbeiten in interdisziplinären Teams unabdingbar erforderlich ist. Die Absolventinnen und Absolventen sind qualifiziert, komplexe umweltwissenschaftliche Aufgabenstellungen zu analysieren und hierauf aufbauend nachhaltige Lösungsansätze zu entwickeln und in Unternehmen, Verwaltung und Gesellschaft zu implementieren.

§ 2 Abschluss

Für den erfolgreich abgeschlossenen Weiterbildungsstudiengang infernum wird der Abschlussgrad „Master of Science“ (M.Sc.) im Fach „Umweltwissenschaften“ / „Environmental Sciences“ verliehen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen, Bewerbung und Gebühren

(1) Zugangsvoraussetzung zu diesem Studiengang ist der erfolgreiche Abschluss eines Hochschulstudiums mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern. In Abhängigkeit von der Regelstudienzeit dieses Hochschulstudiums erfolgt die Einschreibung in den Masterstudiengang infernum im Umfang von 60, 90 oder 120 Credits gemäß den folgenden Absätzen 2 bis 4.

(2) Absolventinnen und Absolventen von Hochschulstudiengängen mit einer achtsemestrigen Regelstudienzeit (240 Credits) werden für das berufsbegleitende Masterstudium im Umfang von 60 Credits eingeschrieben.

(3) Absolventinnen und Absolventen von Hochschulstudiengängen mit einer siebensemestrigen Regelstudienzeit (210 Credits) werden für das berufsbegleitende Masterstudium im Umfang von 90 Credits eingeschrieben.

(4) Absolventinnen und Absolventen von Hochschulstudiengängen mit einer sechssemestrigen Regelstudienzeit (180 Credits) werden für das berufsbegleitende Masterstudium im Umfang von 120 Credits eingeschrieben.

(5) Zusätzlich ist eine besondere Studienmotivation oder sind umweltrelevante Kenntnisse, die in Beruf, Studium, Weiterbildung oder durch privates Engagement erworben wurden, sowie der Nachweis über ein Jahr postgradual erworbene Berufserfahrung vorzulegen.

(6) Die Bewerbung zum weiterbildenden Masterstudiengang infernum erfolgt schriftlich in der von der FernUniversität vorgegebenen Form beim Studierendensekretariat der FernUniversität. Die Bewerberinnen und Bewerber werden als Weiterbildungsstudierende eingeschrieben.

(7) Der Bewerbung ist eine amtliche beglaubigte Kopie des Studienabschlusszeugnisses gemäß Absatz 1 beizufügen.

(8) Die Studienmotivation und vorhandene umweltrelevante Kenntnisse sowie der Nachweis über eine einjährige postgradual erworbene Berufserfahrung sind formlos darzustellen.

(9) Bei Überschreiten der Kapazitäten können kurzfristig neue Regelungen zur Einschreibung der Studierenden festgelegt werden.

(10) Für die Teilnahme sind Gebühren zu entrichten, die gesondert festgelegt werden. Die Pflicht zu kostendeckenden Gebühren für öffentlich-rechtliche Weiterbildungsangebote gilt gemäß § 62 Abs. 5 Hochschulgesetz (HG) des Landes NRW.

§ 4 Dauer und Umfang des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit für das berufsbegleitende Masterstudium im Umfang von 60 Credits, die einem Studienumfang von 1.800 Arbeitsstunden nach dem European Credit Transfer System (ECTS) entspricht, beträgt im Teilzeitstudium zwei Jahre oder vier Semester. Wird das Studium als Vollzeitstudium durchgeführt, verkürzt sich die Studiendauer entsprechend.

(2) Die Regelstudienzeit für das berufsbegleitende Masterstudium im Umfang von 90 Credits, die einem Studienumfang von 2.700 Arbeitsstunden nach dem European Credit Transfer System (ECTS) entspricht, beträgt im Teilzeitstudium drei Jahre oder sechs Semester. Wird das Studium als Vollzeitstudium durchgeführt, verkürzt sich die Studiendauer entsprechend.

(3) Die Regelstudienzeit für das berufsbegleitende Masterstudium im Umfang von 120 Credits, die einem Studienumfang von 3.600 Arbeitsstunden nach dem European Credit Transfer System (ECTS) entspricht, beträgt im Teilzeitstudium vier Jahre oder acht Semester. Wird das Studium als Vollzeitstudium durchgeführt, verkürzt sich die Studiendauer entsprechend.

Teil II Aufbau des Studiums und Umfang der Studien- und Prüfungsleistungen

§ 5 Aufbau des Studiums und Studienbereiche

(1) Das Studium wird in modularisierter Form angeboten. Module setzen sich zusammen aus gedruckten und/oder elektronischen Lernmedien sowie teilweise zusätzlich aus modulbezogenen Seminaren, die vor Ort oder online durchgeführt werden.

(2) Die Module sind monodisziplinär oder interdisziplinär ausgerichtet. Die Zusammenstellung der Module orientiert sich an aktuellen umweltwissenschaftlichen Entwicklungen. Sie wird den Studierenden regelmäßig bekannt gegeben.

(3) In den Modulen werden Credits nach dem European Credit Transfer System (ECTS) erworben. Ein Credit entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

(4) Die Module gliedern sich inhaltlich in drei Bereiche:

- Bereich 1: Rechts-, Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
- Bereich 2: Natur- und Ingenieurwissenschaften
- Bereich 3: Interdisziplinäre Querschnittsthemen

(5) Der Profilbereich ergibt sich aus den frei wählbaren Modulen, der Haus- und Masterarbeit sowie ggf. dem Praxismodul und ggf. den erweiterten Kompetenzen (im Falle der Einschreibung gemäß § 3 Absätze 3 und 4).

(6) Es werden darüber hinaus modulübergreifende interdisziplinäre Präsenzseminare angeboten, die dem umweltwissenschaftlichen Diskurs über verschiedene aktuelle Themen dienen.

§ 6 Umfang der Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Zur Erlangung des weiterbildenden Masterabschlusses sind von Studierenden, die für das berufsbegleitende Masterstudium im Umfang von 60 Credits eingeschrieben sind, insgesamt folgende Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen (vgl. Studienplan im Anhang):

- Es müssen insgesamt acht Module im Umfang von insgesamt 40 Credits belegt und erfolgreich bearbeitet werden. Hiervon müssen je zwei Module aus den Bereichen 1 und 2 belegt werden. Im Bereich 3 sind das Einführungsmodul (M22) sowie ein weiteres Modul verpflichtend zu belegen. Zwei weitere Module können aus dem gesamten Studienangebot frei gewählt werden.

Zur erfolgreichen Bearbeitung der belegten Module muss die zugehörige Einsendeaufgabe (§ 7 Abs. 2) bzw. die Einführungsaufgabe im Modul 22 (§ 7 Abs. 3) mit mindestens 4,0 bestanden werden.

Soweit ein belegtes Modul ein Präsenzseminar beinhaltet, ist die Teilnahme am Seminar zusätzliche Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss des Moduls. Diese modulbezogenen Präsenzseminare vertiefen die Inhalte des schriftlichen Studienmaterials und ermöglichen eine Zusammenarbeit in interdisziplinären Arbeitsgruppen. In begründeten Ausnahmefällen ist anstelle der Seminarteilnahme die schriftliche Bearbeitung einer Ersatzaufgabe möglich.

- Die Teilnahme an zwei der angebotenen modulübergreifenden interdisziplinären Präsenzseminare zu verschiedenen aktuellen Themen im umweltwissenschaftlichen Diskurs ist als Studienleistung verpflichtend.
- Die Erarbeitung eines Referates mit Konzeptpapier einschließlich der Erstellung einer elektronischen Präsentation und das Vortragen des Referates bei einem modulübergreifenden oder modulbezogenen Präsenzseminar oder die Erstellung eines Vortragsmanuskriptes bei einem Ersatzreferat ist als Studienleistung obligatorisch und vor der Anmeldung zur Masterarbeit nachzuweisen. Alternativ dazu kann auch im Rahmen eines Online-Seminars eine Studienleistung mit den im Modulhandbuch definierten Bestandteilen nachgewiesen werden.
- Es muss eine schriftliche Hausarbeit (§ 7 Abs. 5) erstellt und mit mindestens 4,0 bestanden werden (5 Credits).
- Es muss eine schriftliche Masterarbeit (§ 7 Abs. 6) erstellt und mit mindestens 4,0 bestanden werden (15 Credits).

(2) Zur Erlangung des weiterbildenden Masterabschlusses sind von Studierenden, die für das berufsbegleitende Masterstudium im Umfang von 90 Credits eingeschrieben sind, insgesamt folgende Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen (vgl. Studienplan im Anhang):

- Es müssen insgesamt neun Module im Umfang von insgesamt 45 Credits belegt und erfolgreich bearbeitet werden. Hiervon müssen je zwei Module aus den Bereichen 1 und 2 belegt werden. Im Bereich 3 sind das Einführungsmodul (M22) sowie ein weiteres Modul verpflichtend zu belegen. Drei weitere Module können aus dem gesamten Studienangebot frei gewählt werden.

Zur erfolgreichen Bearbeitung der belegten Module muss die zugehörige Einsendeaufgabe (§ 7 Abs. 2) bzw. die Einführungsaufgabe im Modul 22 (§ 7 Abs. 3) mit mindestens 4,0 bestanden werden.

Soweit ein belegtes Modul ein Präsenzseminar beinhaltet, ist die Teilnahme am Seminar zusätzliche Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss des Moduls. Diese modulbezogenen Präsenzseminare vertiefen die Inhalte des schriftlichen Studienmaterials und ermöglichen eine Zusammenarbeit in

interdisziplinären Arbeitsgruppen. In begründeten Ausnahmefällen ist anstelle der Seminarteilnahme die schriftliche Bearbeitung einer Ersatzaufgabe möglich.

- Die Teilnahme an zwei der angebotenen modulübergreifenden interdisziplinären Präsenzseminare zu verschiedenen aktuellen Themen im umweltwissenschaftlichen Diskurs ist als Studienleistung verpflichtend.
- Die Erarbeitung eines Referates mit Konzeptpapier einschließlich der Erstellung einer elektronischen Präsentation und das Vortragen des Referates bei einem modulübergreifenden oder modulbezogenen Präsenzseminar oder die Erstellung eines Vortragsmanuskriptes bei einem Ersatzreferat ist als Studienleistung obligatorisch und vor der Anmeldung zur Masterarbeit nachzuweisen. Alternativ dazu kann auch im Rahmen eines Online-Seminars eine Studienleistung mit den im Modulhandbuch definierten Bestandteilen nachgewiesen werden.
- Es muss ein Praxismodul mit Praxisbericht (§ 7 Abs. 4) absolviert werden. Der zugehörige schriftliche Praxisbericht muss mit mindestens 4,0 bestanden werden (20 Credits).
- Es muss eine schriftliche Hausarbeit (§ 7 Abs. 5) erstellt und mit mindestens 4,0 bestanden werden (5 Credits).
- Es muss eine erweiterte Masterarbeit (§ 7 Abs. 6) erstellt und mit mindestens 4,0 bestanden werden (20 Credits).

(3) Zur Erlangung des weiterbildenden Masterabschlusses sind von Studierenden, die in das berufsbegleitende Masterstudium im Umfang von 120 Credits eingeschrieben sind, insgesamt folgende Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen (vgl. Studienplan im Anhang):

- Es müssen insgesamt zwölf Module im Umfang von insgesamt 60 Credits belegt und erfolgreich bearbeitet werden. Hiervon müssen je drei Module aus den Bereichen 1 und 2 belegt werden. Im Bereich 3 sind das Einführungsmodul (M22) sowie zwei weitere Module verpflichtend zu belegen. Drei weitere Module können aus dem gesamten Studienangebot frei gewählt werden.

Zur erfolgreichen Bearbeitung der belegten Module muss die zugehörige Einsendeaufgabe (§ 7 Abs. 2) bzw. die Einführungsaufgabe im Modul 22 (§7 Abs. 3) mit mindestens 4,0 bestanden werden.

Soweit ein belegtes Modul ein Präsenzseminar beinhaltet, ist die Teilnahme am Seminar zusätzliche Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss des Moduls. Diese modulbezogenen Präsenzseminare vertiefen die Inhalte des schriftlichen Studienmaterials und ermöglichen eine Zusammenarbeit in interdisziplinären Arbeitsgruppen. In begründeten Ausnahmefällen ist anstelle der Seminarteilnahme die schriftliche Bearbeitung einer Ersatzaufgabe möglich.

- Die Teilnahme an zwei der angebotenen modulübergreifenden interdisziplinären Präsenzseminare zu verschiedenen aktuellen Themen im umweltwissenschaftlichen Diskurs ist als Studienleistung verpflichtend.
- Die Erarbeitung eines Referates mit Konzeptpapier einschließlich der Erstellung einer elektronischen Präsentation und das Vortragen des Referates bei einem modulübergreifenden oder modulbezogenen Präsenzseminar oder die Erstellung eines Vortragsmanuskriptes bei einem Ersatzreferat ist als Studienleistung obligatorisch und vor der Anmeldung zur Masterarbeit nachzuweisen. Alternativ dazu kann auch im Rahmen eines Online-Seminars eine Studienleistung mit den im Modulhandbuch definierten Bestandteilen nachgewiesen werden.
- Es müssen erweiterte Kompetenzen im Umfang von 10 Credits nachgewiesen werden.
- Es muss ein Praxismodul mit Praxisbericht (§ 7 Abs. 4) absolviert werden. Der zugehörige schriftliche Praxisbericht muss mit mindestens 4,0 bestanden werden (20 Credits).

- Es muss eine erweiterte schriftliche Hausarbeit (§ 7 Abs. 5) erstellt und mit mindestens 4,0 bestanden werden (10 Credits).
- Es muss eine erweiterte Masterarbeit (§ 7 Abs. 6) erstellt und mit mindestens 4,0 bestanden werden (20 Credits).

(4) Vom Prüfungsausschuss können Module als verpflichtend erklärt werden. Die Studierenden werden hierüber rechtzeitig informiert.

(5) Näheres regelt der Prüfungsausschuss im „infernum-Leitfaden zum Studium“ in seiner jeweils aktuellen veröffentlichten Fassung.

Teil III Studien- und Prüfungsleistungen, Zertifikate und Zeugnis

§ 7 Arten der Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind individuelle schriftliche Nachweise der Leistungen der Studierenden, die benotet werden und in die Berechnung der Gesamtnote eingehen. Sie werden studienbegleitend erbracht.

Prüfungsleistungen werden in folgenden Formen erbracht:

- Einsendeaufgaben als Modulabschlussprüfung,
- Einführungsaufgabe im Einführungsmodul M22 als Modulabschlussprüfung,
- Praxisbericht (im Fall der Einschreibung gemäß § 3 Absätze 3 und 4),
- (Erweiterte) Hausarbeit und
- (Erweiterte) Masterarbeit.

(2) Einsendeaufgaben: Einsendeaufgaben stellen Prüfungsleistungen zum erfolgreichen Abschluss der Module dar. Sie müssen alleine bearbeitet und innerhalb vorgegebener verbindlicher Fristen angefordert, gelöst und abgegeben werden. Die Einsendeaufgabe muss von den Studierenden innerhalb von 26 Wochen nach der Modulbelegung bearbeitet und zur Benotung eingereicht werden. Das Ergebnis der Bewertung soll der/dem Studierenden spätestens 12 Wochen nach der Abgabe mitgeteilt werden.

(3) Einführungsaufgabe im Einführungsmodul M22: Die Einführungsaufgabe stellt die Prüfungsleistung zum erfolgreichen Abschluss des Einführungsmoduls M22 dar. Sie muss alleine bearbeitet und innerhalb vorgegebener verbindlicher Fristen angefordert, gelöst und abgegeben werden. Die Einführungsaufgabe dient dem Einüben der Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens. Das Ergebnis der Bewertung soll der/dem Studierenden spätestens 12 Wochen nach der Abgabe mitgeteilt werden.

(4) Praxisbericht (im Fall der Einschreibung gemäß § 3 Absätze 3 und 4): Für das Praxismodul wird durch den Praxisbericht über die Möglichkeiten des Transfers des im Studiengang erworbenen Wissens in die Berufspraxis und umgekehrt reflektiert. Der Praxisbericht hat einen Umfang von bis zu 30 Seiten und muss innerhalb von 52 Wochen nach der Anmeldung des Praxismoduls fertig gestellt werden. Das Ergebnis der Bewertung soll der/dem Studierenden spätestens 12 Wochen nach der Abgabe mitgeteilt werden.

(5) (Erweiterte) Hausarbeit: Eine Hausarbeit ist eine forschungsgeleitete theoretische oder praxisorientierte Studie. Als Vorbereitung zur Masterarbeit erwerben die Studierenden die Kompetenz, sich wissenschaftlich mit einer selbst erarbeiteten, monodisziplinären Fragestellung auseinanderzusetzen und eigenständig relevante Literatur zu erarbeiten. Die Hausarbeit hat einen Umfang von bis zu 30 Seiten und muss innerhalb von 26 Wochen nach der Anmeldung fertig gestellt sein. Studierende, die mit 180 Credits eingeschrieben werden, müssen eine in Inhalt, Umfang (30-40

Seiten) und Aufwand erweiterte Hausarbeit schreiben. Das Ergebnis der Bewertung soll der/dem Studierenden spätestens 12 Wochen nach der Abgabe mitgeteilt werden.

(6) (Erweiterte) Masterarbeit: Eine Masterarbeit ist eine forschungsgeleitete theoretische oder praxisorientierte Studie. Sie stellt eine eigenständige und wissenschaftlich innovative Leistung dar. Die Studierenden erwerben damit die fachliche und kommunikative Kompetenz, sich wissenschaftlich mit einer selbst erarbeiteten, interdisziplinären Fragestellung auseinanderzusetzen und eigenständig relevante Literatur zu erarbeiten. Die Masterarbeit hat einen Umfang von 60 bis 80 Seiten und muss innerhalb von 26 Wochen nach der Anmeldung fertig gestellt sein. Studierende, die mit 210 oder 180 Credits eingeschrieben werden, müssen eine in Inhalt, Umfang (80-100 Seiten) und Aufwand erweiterte Masterarbeit schreiben. Das Ergebnis der Bewertung soll der/dem Studierenden spätestens 12 Wochen nach der Abgabe mitgeteilt werden.

Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer – unter Berücksichtigung von § 6 – alle erforderlichen Module belegt und – bis auf eines – alle erfolgreich bearbeitet, das Referat, die Hausarbeit und ggf. den Praxisbericht erfolgreich absolviert, ggf. die erweiterten Kompetenzen nachgewiesen und an den vorgeschriebenen modulübergreifenden interdisziplinären Präsenzseminaren teilgenommen hat.

(7) Studienleistungen sind verpflichtend zu erbringende Leistungen der Studierenden. Die Studienleistungen werden nicht benotet, sondern mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet und gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

(8) Studienleistungen werden in folgenden Formen erbracht (vgl. § 6):

- Referat bzw. Ersatzreferat
- Teilnahme an modulbezogenen und modulübergreifenden Präsenzseminaren und
- Ersatzaufgabe, die die Teilnahme an einem Seminar ersetzt.

(9) Näheres regelt der Prüfungsausschuss im „infernum-Leitfaden zum Studium“ in seiner jeweils aktuellen veröffentlichten Fassung.

§ 8 Prüferinnen und Prüfer

(1) Prüfungsberechtigt sind fachlich geeignete Personen, insbesondere Hochschullehrende, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Privatdozierende, wissenschaftliche Mitarbeitende, Lehrbeauftragte, in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, die Autorinnen und Autoren und die Betreuenden der Module sowie weitere fachlich geeignete Personen, die vom Prüfungsausschuss benannt werden, sofern sie die Voraussetzungen des § 65 HG erfüllen. Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.

(2) Prüfungsleistungen in schriftlichen Prüfungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird und Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeiten vorgesehen sind, sind von mindestens zwei Prüfenden zu bewerten.

§ 9 Wiederholen von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Ist das Ergebnis einer Einsendeaufgabe, der Einführungsaufgabe im Modul 22, des Praxisberichts, der Hausarbeit oder der Masterarbeit schlechter als 4,0 oder wird die Ersatzaufgabe oder das Referat bzw. das Ersatzreferat als „nicht bestanden“ bewertet, so können diese Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Ergebnisses bzw. der Note jeweils einmal wiederholt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Ein-Jahres-Frist durch den Prüfungsausschuss verlängert und eine spätere Wiederholung ermöglicht werden.

(2) In begründeten Ausnahmefällen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses bzw. der Note eine zweite Wiederholung beim Prüfungsausschuss beantragt werden. Der Bearbeitungszeitraum für die zweite Wiederholung einer Studien- und Prüfungsleistung beträgt 26 Wochen.

§ 10 Zertifikat, Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

(1) Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul wird auf Antrag des/der Studierenden ein Modulzertifikat ausgestellt. Das Modulzertifikat enthält die genaue Bezeichnung des zertifizierten Moduls, die Zahl der erreichten Credits sowie die Note der erbrachten Prüfungsleistung. Das Zertifikat trägt die Logos der FernUniversität in Hagen und des Fraunhofer UMSICHT in Oberhausen.

(2) Über die erfolgreiche Teilnahme am Studium wird nach Bewertung der Masterarbeit ein Masterzeugnis ausgestellt. Es wird vom Dekan oder von der Dekanin der Fakultät unterschrieben, der der oder die Prüfungsausschussvorsitzende (§ 20) angehört. Es enthält eine Auflistung der belegten Module, das Thema und die Note der Haus- und Masterarbeit, ggf. des Praxismoduls sowie die Endnote (§ 11 Absätze 4 und 5). Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird vom Dekan oder der Dekanin der Fakultät, der die oder der Prüfungsausschussvorsitzende (§ 20) angehört, eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades "Master of Science" (M.Sc.) im Fach „Umweltwissenschaften“ / „Environmental Sciences“ verliehen. Die Urkunde trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. Den Studierenden wird eine englische Übersetzung der Masterurkunde ausgestellt.

(4) Zusätzlich zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Das Diploma Supplement enthält die wesentlichen dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte, den Studienverlauf, die mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen sowie den Namen der verleihenden Hochschule. Das Diploma Supplement wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben. Das Diploma Supplement trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

Teil IV Bewertung, Täuschung, Anrechnung

§ 11 Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern (§ 8) vergeben. Folgende Noten sind für die Bewertung der Prüfungsleistungen gemäß § 7 zu verwenden:

95-100 Punkte = 1,0 (sehr gut)

90-94 Punkte = 1,3 (sehr gut)

Eine hervorragende Leistung

85-89 Punkte = 1,7 (gut)

80-84 Punkte = 2,0 (gut)

75-79 Punkte = 2,3 (gut)

Eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

70-74 Punkte = 2,7 (befriedigend)

65-69 Punkte = 3,0 (befriedigend)

60-64 Punkte = 3,3 (befriedigend)

Eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht

55-59 Punkte = 3,7 (ausreichend)

50-54 Punkte = 4,0 (ausreichend)

Eine Leistung, die trotz ihren Mängeln noch den Anforderungen entspricht

bis 49 Punkte = 5,0 (nicht ausreichend)

Eine Leistung, die den Anforderungen nicht mehr entspricht

Eine Leistung, die mit 5,0 bewertet wurde, gilt als nicht bestanden.

(2) Referate, Ersatzreferate und Ersatzaufgaben werden nicht benotet, sondern mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(3) Die Note einer Prüfungsleistung, die von zwei Prüfenden zu bewerten ist, wird aus dem arithmetischen Mittel der jeweiligen Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder bewertet nur ein Prüfer oder eine Prüferin die Prüfungsleistung mit 5,0, so wird vom Prüfungsausschuss ein dritter Prüfer oder eine dritte Prüferin zur Bewertung der Prüfungsleistung bestellt. In diesem Fall wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten ermittelt. Die Prüfungsleistung kann jedoch nur dann als „bestanden“ bewertet werden, wenn mindestens zwei der drei Bewertenden die Prüfungsleistung mit mindestens 4,0 bewertet haben.

(4) Die Endnote für den Masterabschluss wird aus den Noten für die Masterarbeit sowie für die Prüfungsleistungen zu den Modulen (Einsendeaufgabe bzw. Einführungsaufgabe im Modul 22), für die Hausarbeit und ggf. für den Praxisbericht errechnet.

(5) In die Endnote gehen die Note für die Masterarbeit mit 50 % sowie die Noten für die Prüfungsleistungen aus den Modulen (Einsendeaufgabe bzw. Einführungsaufgabe im Modul 22), für die Hausarbeit und ggf. für den Praxisbericht (im Fall der Einschreibung gemäß § 3 Absätze 3 und 4) mit insgesamt 50 % ein. Alle Prüfungsleistungen werden dabei gleich gewichtet.

(6) Die Endnote für den Masterabschluss lautet:

bei einer Gesamtnote bis 1,5 = sehr gut,

bei einer Gesamtnote über 1,5 bis 2,5 = gut,

bei einer Gesamtnote über 2,5 bis 3,5 = befriedigend,

bei einer Gesamtnote über 3,5 bis 4,0 = ausreichend,

bei einer Gesamtnote über 4,0 = nicht ausreichend.

(7) Es wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Einzelbewertungen werden im Zeugnis aufgeführt.

§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Ordnungsverstoß

(1) Eine Studien- oder Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen Prüfungstermin und/oder vorgegebene Fristen ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie oder er nach Beginn der Studien- oder Prüfungsleistung ohne triftige Gründe von der Studien- oder Prüfungsleistung zurücktritt.

(2) Bei einem Rücktritt am Prüfungstag oder Versäumnis müssen die für den Rücktritt geltend gemachten Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin

oder des Kandidaten kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses wird der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.

(3) Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Studien- oder Prüfungsleistung stört, kann von dem jeweiligen Aufsichtsführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Studien- oder Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Studien- oder Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

§ 13 Täuschung, Plagiat

(1) Alle Studierenden sind zu wissenschaftlicher Redlichkeit verpflichtet. Hierzu sind die allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten. Wer in Studien- oder Prüfungsleistungen wörtlich oder sinngemäß fremdes geistiges Eigentum nutzt, ohne kenntlich zu machen, welche Quelle dafür benutzt wurde, versucht zu täuschen und begeht ein Plagiat. Die Studien- oder Prüfungsleistung gilt in diesem Fall als mit „nicht bestanden“ bewertet.

(2) Alle schriftlichen Leistungen können elektronisch mit einer Plagiatssoftware überprüft werden. Zu diesem Zweck haben Studierende auf Verlangen schriftliche Leistungen auch als elektronische Datei abzugeben.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis einer Studien- oder Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Studien- oder Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet.

(4) Der zweite Täuschungsversuch oder das zweite Plagiat kann zur Exmatrikulation führen. Vor einer Entscheidung des Prüfungsausschusses ist der Betroffenen oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 14 Ungültigkeit einer Studien- oder Prüfungsleistung

(1) Hat der oder die Studierende bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Ergebnisse bzw. Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der oder die Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Vor einer Entscheidung ist der Betroffenen oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 ist nach einer Frist von zehn Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 15 Einsicht in Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 16 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Lissabon-Konvention

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem Studiengang erbracht worden sind, dessen Abschluss Zugangsvoraussetzung ist, werden nicht anerkannt.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Gleiches gilt für außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Qualifikationen können maximal die Hälfte der im weiterbildenden Masterstudiengang zu vergebenden Credits ersetzen.

(3) Bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, gelten die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Im Übrigen kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(4) Dem Antrag sind alle erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung beizufügen. Über Anerkennungen entscheidet der Prüfungsausschuss in der Regel innerhalb von 12 Wochen. Sofern die Anerkennung der Leistungen nach Absatz 2 Satz 1 abgelehnt wird, ist der wesentliche Unterschied der Leistungen durch den Prüfungsausschuss darzulegen. Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen.

(6) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig. Anerkannte Leistungen nach Absatz 2 Satz 2 werden mit dem Vermerk „bestanden“ in das Zeugnis aufgenommen. Soe bleiben bei der Berechnung der Gesamtnote außer Betracht.

(7) Näheres regelt der Prüfungsausschuss im „infernum-Leitfaden zum Studium“ in seiner jeweils aktuellen veröffentlichten Fassung.

§ 17 Nachteilsausgleich

Bei der Gestaltung des Studienablaufs einschließlich der Lehr- und Lernformen sowie bei der Ablegung von Prüfungen

- wird den spezifischen Belangen von Studierenden, die aufgrund besonderer Umstände in den Möglichkeiten ihrer Studienorganisation eingeschränkt sind (z. B. behinderte oder chronisch kranke Studierende, Inhaftierte) nach Prüfung des konkreten Einzelfalls individuell Rechnung getragen.
- können die Schutzbestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und die Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes entsprechend in Anspruch genommen werden. Im Rahmen des Mutterschutzes können Studierende auf Antrag und nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung entsprechend vom Studium beurlaubt werden.
- werden die Ausfallzeiten, die dem/der Studierenden durch die Pflege von Personen im Sinne des § 48 Abs. 5 Satz 5 HG entstehen, berücksichtigt. Auf Antrag können Studierende entsprechend vom Studium beurlaubt werden.

Teil V Organe

§ 18 Wissenschaftliche Leitung und Geschäftsstellen

- (1) Für den Studiengang infernum sind die beiden von den Partnerorganisationen FernUniversität in Hagen und Fraunhofer UMSICHT in Oberhausen benannten wissenschaftlichen Leitenden verantwortlich.
- (2) Beide Institutionen richten Geschäftsstellen ein, die für organisatorische und administrative Belange zuständig sind.
- (3) Über die Entwicklung und Veränderung des Curriculums entscheiden die wissenschaftlichen Leitenden einvernehmlich mit den Geschäftsstellen.

§ 19 Studiengangskommission

- (1) Die Studiengangskommission berät in Grundsatzfragen, die insbesondere das Curriculum, die Studienorganisation, die Evaluation und die Weiterentwicklung des weiterbildenden Masterstudienganges infernum betreffen. Sie dient zur Koordinierung der Arbeit der am Studiengang beteiligten Institutionen.
- (2) Auf Vorschlag des vom Rektor ernannten, den weiterbildenden Masterstudiengang infernum federführend koordinierenden Lehrgebietes wählt der Fakultätsrat der Fakultät Kultur- und Sozialwissenschaften der FernUniversität die Mitglieder der Studiengangskommission. Die Studiengangskommission besteht aus sieben Mitgliedern (vier Hochschullehrenden, zwei wissenschaftlichen Mitarbeitenden, einer Studentin oder einem Studenten) und vier stellvertretenden Mitgliedern (zwei Hochschullehrenden, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter, einer Studentin oder einem Studenten). Die FernUniversität stellt mindestens die Hälfte der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder. In der Studiengangskommission müssen die drei am weiterbildenden Masterstudiengang infernum beteiligten Fakultäten durch mindestens ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vertreten sein. Der oder die Vorsitzende der Studiengangskommission wird von der Studiengangskommission gewählt.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder der Studiengangskommission beträgt drei Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.
- (4) Die Studiengangskommission soll von den wissenschaftlichen Leitenden zweimal im Jahr einberufen werden.

§ 20 Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation und Durchführung der Studien- und Prüfungsleistungen verantwortlich. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Studien- und Prüfungsleistungen. Zur Steuerung des Masterstudiengangs und zur Regelung des Prüfungsablaufs und der Auswahl der Prüfenden erlässt er Richtlinien. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.
- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören die wissenschaftlichen Leitenden sowie die Leitenden der Geschäftsstellen an.
- (3) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Seine Mitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit.
- (4) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen nach § 16, setzt die Fristen und Termine für die Studien- und Prüfungsleistungen fest und beaufsichtigt die Erstellung und Korrektur der Studien- und Prüfungsleistungen.

(5) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden für die Studien- und Prüfungsleistungen.

Teil VI Schlussbestimmungen

§ 21 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung wird in den amtlichen Mitteilungen der FernUniversität veröffentlicht. Sie gilt für alle Einschreibungen in den Studiengang ab Sommersemester 2017 und tritt zum 01. April 2017 in Kraft.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften vom 16. September 2015, des Beschlusses des Fakultätsrates der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 15. September 2015 sowie des Eilentscheids des Dekans der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft vom 29. September 2015 und des Beschlusses des Rektorats der FernUniversität in Hagen vom 02. November 2015.

Hagen, den 02. November 2015

Der Dekan
der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften
der FernUniversität in Hagen

gez.

Univ. - Prof. Dr. Armin Schäfer

Der Dekan
der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft
der FernUniversität in Hagen

gez.

Univ. - Prof. Dr. Jörn Littkemann

Die Dekanin
der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der FernUniversität in Hagen

gez.

Univ. - Prof. Dr. Kerstin Tillmanns

Der Rektor
der FernUniversität in Hagen

gez.

Univ. - Prof. Dr. - Ing. Helmut Hoyer

Anhang

Studienstruktur Interdisziplinäres Fernstudium Umweltwissenschaften (infernum) für Einschreibungen ab 01.April 2017

60-Credit-Master		90-Credit-Master		120-Credit-Master	
Zugangsvoraussetzung = 240 Credits (ECTS) + 1 Jahr Berufserfahrung		Zugangsvoraussetzung = 210 Credits + 1 Jahr Berufserfahrung		Zugangsvoraussetzung = 180 Credits + 1 Jahr Berufserfahrung	
Bereich 1: Rechts-, Sozial- und Wirtschaftswissenschaften	ECTS	Bereich 1: Rechts-, Sozial- und Wirtschaftswissenschaften	ECTS	Bereich 1: Rechts-, Sozial- und Wirtschaftswissenschaften	ECTS
2 Module à 5 Credits	10	2 Module à 5 Credits	10	3 Module à 5 Credits	15
Bereich 2: Natur- und Ingenieurwissenschaften		Bereich 2: Natur- und Ingenieurwissenschaften		Bereich 2: Natur- und Ingenieurwissenschaften	
2 Module à 5 Credits	10	2 Module à 5 Credits	10	3 Module à 5 Credits	15
Bereich 3: Interdisziplinäre Querschnittsthemen		Bereich 3: Interdisziplinäre Querschnittsthemen		Bereich 3: Interdisziplinäre Querschnittsthemen	
Modul 22: Interdisziplinäre Einführung in die Umweltwissenschaften à 5 Credits	5	Modul 22: Interdisziplinäre Einführung in die Umweltwissenschaften à 5 Credits	5	Modul 22: Interdisziplinäre Einführung in die Umweltwissenschaften à 5 Credits	5
1 Modul à 5 Credits	5	1 Modul à 5 Credits	5	2 Module à 5 Credits	10
Bereich 4: Profilbereich		Bereich 4: Profilbereich		Bereich 4: Profilbereich	
2 Wahlmodule à 5 Credits aus Bereich 1 oder 2 oder 3	10	3 Wahlmodule à 5 Credits aus Bereich 1 oder 2 oder 3	15	3 Wahlmodule à 5 Credits aus Bereich 1 oder 2 oder 3	15
Hausarbeit	5	Hausarbeit	5	Erweiterte Hausarbeit	10
		Praxismodul	20	Praxismodul	20
				Erweiterte Kompetenzen	10
Masterarbeit	15	Masterarbeit	20	Erweiterte Masterarbeit	20
Summe der Credits	60	Summe der Credits	90	Summe der Credits	120